2. Beilage zu Nr. 132 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Donnerstag den 8. Juni 1899.

Seidenstoffe Grosse Muster- und Qualitäten-Auswahl. **Weisse Seidenstoffe für Brautkleider.** Langjährige Verbindung mit ersten Fabrikanten bürgt für solide Waare bei vortheilhaftesten Preisen. **Muster-Collectionen nach auswärts franco.** **Bruno Freytag** Gegründet 1865. Halle a. S., Leipzigerstr. 100.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

ℌ **Berlin**, 6. Juni.

Am Bundesrathstische: Graf Posadowsky, Frhr. v. Thielmann, v. Bülow, v. Goßler, Tirpitz.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort

Staatssekretär **v. Bülow:** Ich habe mir das Wort erbeten, um diesem hohen Hause mitzutheilen, daß **Deutschland mit Spanien einen Staatsvertrag** abgeschlossen hat über die Abtretung der Carolinen-, Palaos- und der nach in spanischem Besitz befindlichen Marianeninseln. Zur Ausgestaltung unserer Besitzungen in der Südsee, wie im Hinblick auf die Handelsinteressen, die wir seit Langem auf den Carolinen besitzen, haben wir es für unsere Pflicht gehalten, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß diese Inselgruppe im Falle eines Besitzwechsels Deutschland nicht verloren ginge. Das mit der kgl. spanischen Regierung am 12. Februar d. J. getroffene Abkommen lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt: Die kaiserlich deutsche und die kgl. spanische Regierung sind über folgende Punkte übereingekommen: 1) Spanien wird an Deutschland die Carolinen-Inseln mit den Palaos- und Marianen-Inseln, Guam ausgenommen, gegen eine auf 25 Millionen Pesetas festgesetzte Geldentschädigung abtreten. 2) Deutschland wird dem spanischen Handel und den spanischen landwirthschaftlichen Unternehmungen auf den Carolinen-Inseln, den Palaos- und den Marianen-Inseln die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen gewähren, welche es dem deutschen Handel dort gewährt wird, und wird auf den genannten Inseln den spanischen religiösen und Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und Freiheiten gewähren, wie den deutschen religiösen und Ordensgesellschaften. 3) Spanien wird ein Kohlendepot für die Kriegs- und Handelsmarine in den drei Archipeln errichten und auch in Kriegszeiten behalten können. 4) Dieses Abkommen soll sobald wie möglich der in beiden Ländern vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Zustimmung unterbreitet und ratificirt werden, sobald diese Zustimmung vorliegt. Gleichzeitig ist ein Abkommen über die wechselseitige Gewährung eines **Conventionaltarifs** mit Spanien zu Stande gekommen, wie dies den Wünschen und Interessen des deutschen wie des spanischen Handels entspricht. Sobald die Cortes den Verkauf der genannten Inselgruppen genehmigt haben werden, wird dem Hause eine entsprechende Vorlage gemacht werden und wird dem Hause Gelegenheit zur vollen sachlichen Prüfung geboten werden. Mit Rücksicht hierauf und angesichts der Thatsache, daß die getroffene Vereinbarung zur Zeit einem fremden Parlament zur Berathung vorliegt, würde die kaiserliche Regierung aus Gründen der internationalen Courtoisie mit Dank anerkennen, wenn das Haus von einer weiteren Besprechung zur Zeit Abstand nehmen wollte. (Beifall.)

Darauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist zunächst die erste Lesung des Nachtragsetats für 1899, enthaltend Forderungen für das Auswärtige Amt und die Colonien, für das Reichsamt des Innern, des Reichstags, der Marine 2c. im Gesammtbetrage von 8569960 Mk.

Abg. Graf **Oriola** (nl.) bedauert, daß die Dotation für das Archäologische Institut in Athen um 10000 Mk. gekürzt worden, daß die an die Gebrüder Denhardt für den Schaden, den dieselben in Lüdi erlitten, zu zahlende Entschädigung nur um 100000 Mk. bemessen werden solle. Damit könne man das geschrieene Haus nicht retten. Mit den Forderungen für das Reichsheer sei er einverstanden, erbitte aber Auskunft über das Inkrafttreten der Militärstrafprozeßordnung. Bei der Marine handle es sich im Wesentlichen um die Neuorganisation der oberen Marine-Behörden. Seine Freunde hätten es für erwünscht gehalten, daß die Anordnung in einer ausführlichen Denkschrift begründet worden wäre. Er hoffe, daß der Staatssekretär in der Kommission die erwünschte Auskunft geben werde. Redner beantragt zum Schluß Ueberweisung des Nachtragsetats an die Budgetkommission.

Abg. Dr. **Lieber** (Ctr.) schließt sich dem Antrag auf Verweisung an die Budgetkommission an. Die Nachtragsetats seien leider zu einer ständigen Institution geworden, und das sei bedauerlich im Interesse einer geordneten Finanzwirthschaft des Reichs und in den Einzelstaaten. Es sollten in Zukunft Nachtragsetats nur in absolut dringenden Fällen eingebracht werden. (Zustimmung.) Auf den Erwerb der drei Inselgruppen einzugehen, verzage er sich nach der Erklärung des Staatssekretärs aus vaterländischen Rücksichten, obwohl gerade der Nachtragsetat die geeignetste Gelegenheit zu einer Besprechung geboten haben würde. Die vom Vorredner bereits gerügte Kürzung der Dotation für das Archäologische Institut bedauere auch er. Dieselbe dürfte jedenfalls nicht dauernd sein. Man habe die abgestrichenen 10000 Mk. für die Limes-Forschung in Aussicht genommen. Es sei aber an der Zeit, darauf hinzuweisen, daß z. Z. Niemand daran gedacht hatte, die Limes-Kommission zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Diese Kommission werde vielmehr, wenn ihre Aufgabe gelöst sei, eines natürlichen Todes sterben. Die den Gebrüdern Denhardt zugedachte Abfindung sei auch ihm zu gering; es sei nicht denkbar, daß die Firma sich der Kolonial-Abtheilung für ein solches Trinkgeld mit gebundenen Händen und Füßen überliefern werde.

Abg. **Bebel** (Sozdem.) ist der Meinung, daß die große Mehrzahl der in dem Nachtragsetat enthaltenen Forderungen bereits in den ordentlichen Etat hätten eingestellt werden können. Besonders prinzipielle Forderungen seien diesmal zwar nicht vorgesehen, aber er müsse doch darauf hinweisen, daß auch diesmal für Ostafrika ein Betrag von 500000 Mark zur Linderung der Hungersnoth gefordert werde. Das könne gerade nicht verlockend wirken im Sinne einer Begrüßung unseres Kolonialbesitzes, die jetzt vorgenommen werden solle. Die Vorlage fordert 17 Millionen Mark zur Erwerbung der Südsee-Inseln; eine Vorlage, die die gleiche Summe zur Bekämpfung der Lungentuberkulose forderte, würde jedenfalls abgelehnt werden. Man motivire die Ausdehnung der Kolonien mit den Handelsinteressen. Der Aufschwung des Handels sei aber nur dadurch möglich, daß die deutschen Arbeiter zum großen Theil zu Hungerlöhnen arbeiten müssen. Zum Danke dafür bedenke man jetzt die Arbeiter mit einer Vorlage, welche er das ärgste Attentat auf die Freiheit und Unabhängigkeit der deutschen Arbeiter nennen müsse. Er hoffe jedenfalls, daß der Reichstag, noch bevor er auseinandergeht, wenigstens die erste Lesung dieses Schandgesetzes erledigen werde.

Präsident Graf **Ballestrem:** Sie dürfen eine Vorlage der Verbündeten Regierungen nicht ein Schandgesetz nennen. Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung.

Staatssekretär Graf **Posadowsky:** Ich beurtheile die Vorlage zum Schutz des Arbeitsverhältnisses natürlich ganz anders wie der Vorredner, und ich kann wohl sagen, von einer höheren Leiter aus. Aber ich muß erklären, ich habe das dringendste Interesse daran, daß zunächst die Denkschrift vom deutschen Publikum studirt wird. Ich fürchte aber nicht, daß die Vorlage in den breitesten Schichten der Bevölkerung zum Gegenstand der Kritik gemacht wird, weil wir überzeugt sind, daß wir mit derselben nur Auswüchse des Koalitionsrechts treffen wollen, die kein Kulturstaat dulden kann.

Abg. Graf **Stolberg** (kons.) stimmt der Verweisung des Nachtragsetats an die Budgetkommission zu und giebt der Hoffnung Ausdruck, daß die Gebrüder Denhardt mit diesen 100000 Mk. nicht endgültig abgefunden werden sollen.

Abg. **Bernstorff**-Lauenburg (freikons.) fragt an, wie weit die Verhandlungen über die Einschränkung der Branntweinpest in Afrika gediehen seien.

Unterstaatssekretär **v. Richthofen** erwidert, die Verhandlungen der Brüsseler Konferenz über diesen Gegenstand werden alsbald zum Abschluß kommen.

Abg. **Richter** (fr. Vp.) will auf die Zuchthausvorlage nicht eingehen. Seine Freunde würden derselben jedenfalls nicht zustimmen. Auch auf den Erwerb der neuen Kolonien will er nicht eingehen. Der Staatssekretär brauche allerdings wohl nicht zu fürchten, daß die spanischen Cortes aus einer Debatte im deutschen Reichstage Anlaß herleiten könnten, den Kaufpreis noch zu erhöhen. (Heiterkeit.) Er stelle jedenfalls fest, daß die Rede des Staatssekretärs nicht auf allen Seiten des Hauses mit Beifall aufgenommen worden sei. Auf den Nachtragsetat wolle er gleichfalls nicht näher eingehen. Die Einzelheiten müßten erst in der Kommission geprüft werden.

Abg. **Werner** (Antis.) bemängelt die Geringfügigkeit der Entschädigung an die Gebr. Denhardt.

Abg. **Lenzmann** (fr. Vp.) polemisirt gegen die Ausführungen des Vorredners.

Abg. **Bebel** (Soz.) erklärt dem Staatssekretär, daß bisher noch kein Kulturstaat es gewagt habe, seiner Bevölkerung ein solches Gesetz zu bieten.

Staatssekretär Graf **Posadowsky** bemerkt, daß er und der Reichskanzler den Wunsch hätten, daß die Generaldebatte über die Streikvorlage so bald wie möglich stattfinde. Hier auf den Gegenstand einzugehen, scheine ihm jedoch nicht rathsam.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. **Sattler** (nl.) schließt die Debatte.

Der Nachtragsetat wird an die Budgetkommission verwiesen.

Es folgt die erste Berathung des Entwurfs einer **Reichsschulden-Ordnung.**

Reichs-Schatzsekretär Frhr. **v. Thielmann** empfiehlt den Entwurf, indem er darauf hinweist, derselbe bezwecke eine Zusammenfassung der verschiedenen Gesetze und Verordnungen über das Reichsschuldenwesen.

Die Vorlage wird nach kurzer, unerheblicher Debatte an die Budgetkommission verwiesen.

Mittwoch: Gesetz, betr. die Verwendung von Mitteln des Reichs-Invaliden-Fonds; Fortsetzung der zweiten Lesung der Novelle zum Invaliditäts-Versicherungs-Gesetze.

Kleine Chronik.

* **Leipzig**, 6. Juni. (Das Wachsen der Stadt.) Vor 200 Jahren fand in Leipzig, auf einem am 23. August 1699 eingelaufenen Befehl hin, eine Zählung der Einwohnerschaft und eine Aufzeichnung des Besitzstandes statt. Damals, also um das Jahr 1700, hatte Leipzig 21696 Einwohner. Hundert Jahre später, im Jahre 1800, hatte Leipzig 32146 Einwohner, was immerhin eine Zunahme von annähernd 50 Prozent bedeutet. Diese entstand lediglich durch Einwanderung, denn die Zahl der Gestorbenen überstieg damals in den meisten Jahren die der Geborenen. Für das Jahr 1900 ist die Zahl der Einwohner Leipzigs auf 439000 berechnet, wovon 186000 auf Alt-Leipzig und 253000 auf die angeschlossenen Vororte entfallen.

* **Hannover**, 6. Juni. (Verhaftung eines Frevlers.) Laut Mittheilung der Staatsanwaltschaft in Lüneburg ist der Thäter, der am 14. Mai den D-Zug 73 auf der Strecke Sonderburg-Melzen durch Auflegen eines Baumstammes auf die Schienen gefährdete, in dem 15jährigen Arbeitsburschen Mahrle aus Görlitz ermittelt und verhaftet worden.

* **Wernigerode**, 6. Juni. (Gewitter.) Von schweren Gewittern wurde am vergangenen Sonnabend das Selkethal heimgesucht. Die elektrischen Entladungen waren ganz furchtbar. Im Straßberg wurde eine Frau, die mit einer Kuh vom Felde heimkehrte, sammt dieser vom Blitze erschlagen. In der Nähe von Alexisbad und Hargerode entlud sich das Gewitter unter wolkenbruchartigem Regen. Auch ist strichweise Hagel gefallen.

* **Kassel**, 6. Juni. (Tod in den Flammen.) In der Ortschaft Rommerz brach bei Gelegenheit der Hochzeitsfeier des jungen Bauernsohnes Hasenauer in später Nachtstunde ein Feuer aus, das sich mit riesiger Schnelligkeit weiter verbreitete, sodaß sich die Hochzeitsgäste nur mit großer Noth unter Lebensgefahr in Sicherheit bringen konnten. Ein älterer Hochzeitsgast, der Bauer Fritz aus Eichengell, der bereits zu Bett gegangen war, fand seinen Tod in den Flammen. Die Leiche wurde am andern Morgen in verkohltem Zustande aufgefunden.

* **Münster** (Westf.), 6. Juni. (Zugentgleisung.) Heute Mittag 12 Uhr 40 Min. entgleiste der Güterzug 9781 in Km. 211—212 auf der Strecke Rheine—Salzbergen. Der Zugführer ist todt. Fünfzehn Wagen sind stark beschädigt. Die Strecke war 24 Stunden gesperrt. Der Personenverkehr wurde durch Umsteigen aufrecht erhalten. Die Untersuchung ward sofort eingeleitet.

* **Köln**, 6. Juni. (Messerstecherei.) Von einer niederrheinischen Radfahrtour zurückkehrende Gesellschaft wurde bei Neuß von einer Rotte von Wegelagerern überfallen. Eine Anzahl Personen ist durch Messerstiche schwer verletzt, ein junger Mensch starb auf der Stelle. Die Polizei verhaftete bereits fünf dieser Strolche.

* **Wien**, 6. Juni. (Beisetzung.) Unter außerordentlicher Betheiligung aller Kreise der Wiener Gesellschaft fand heute Nachmittag das Leichenbegängniß Johann Strauß' statt. Unter den Trauergästen befanden sich in Vertretung des Unterrichtsministers der Ministerialrath Stadler, der Statthalter Kielmannsegg, Operndirektor Mahler und zahlreiche hervorragende Vertreter der Schriftsteller- und Künstlerwelt. Die Trauerrede in der Dorotheerkirche hielt Pastor Zimmermann. Vor dem Gebäude des Musikvereins hielt der Trauerzug kurze Zeit. Hier widmete nach dem Vortrage eines Chorals Hofrath Koch dem Verstorbenen einen warmen Nachruf. Die Beisetzung erfolgte im Ehrengrabe der Stadt Wien an der Seite Brahms'.

* **Temesvar**, 6. Juni. (Vernichtetes Glück.) Vor einigen Tagen erhielt der Beamte der Temesvarer Finanzdirektion Béla Klefsky die telegraphische Verständigung, daß er zum Rechnungsrath ernannt worden sei. Er behielt sich gerade in seinem Bureau, als er die Freudenbotschaft erhielt, welche die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches in sich faßte. Freudenthränen empfing er die Gratulationen seiner Vorgesetzten und Kollegen. Als er dann eben im Begriffe war, das Bureau zu verlassen und mit der Freudenbotschaft zu seiner Frau zu eilen, kam der Telegraphendiene abermals und brachte ihm eine Depesche, mit welcher ihn die Preßburger Militärbehörde verständigte, daß sein Sohn, der Honved-Oberleutnant Béla Klefsky sich erschossen habe. Im Widerstreit der Freude und des Schmerzes faßte Klefsky den verzweifelten Entschluß, seiner Frau nur die Freudenbotschaft mitzutheilen. Mit einem Lächeln auf den Lippen kehrte er heim, aber sein Herz war zu schwach, um diesem Gefühlssturm Stand zu halten. Seine Gemüthserschütterung war so groß, daß er schon nach wenigen Stunden starb.

* **Antwerpen**, 6. Juni. (Brand eines Cirkus.) Der Cirkus Guilleaume ist gestern Morgen um 4 Uhr total abgebrannt; 14 Pferde sind in den Flammen umgekommen. Nichts ist versichert. Die umliegenden Häuser haben auch sehr stark gelitten, welcher Schaden auf circa 100000 Francs geschätzt ist. Der Brand muß wohl in der Maschinenkammer, einer Bretterbude, ausgebrochen sein. Das Stallpersonal hat sich mit größter Mühe retten können.

* **Stockholm**, 6. Juni. (Von Andrée.) Ueber die bereits gemeldete Auffindung der von der Andrée'schen Expedition herrührenden Kapiel ist der hiesigen anthropologisch-geographischen Gesellschaft folgendes Telegramm vom Schiffsarzt der Bathne in Mezenal zugegangen: Gestern Vormittag ist Kapitän Hüland, Dampfschiff „Bogen", hier angekommen. Kapitän erzählt, daß er am 14. Mai bei Kolläfjord-Island (65 Grad 34 Min. nördl. Br., 21 Grad 28 Min. westl. L.) schwimmende Boje, gemerkt Nr. 7, gefunden. In Boje war Kapiel, gemerkt „Andrée's Polar-Expedition", worin Zettel mit Inhalt: „Schwimmende Boje Nr. 7. Diese Boje ist am 11. Juli 1897 Abends 10 Uhr 55 Minuten nach Greenwich Mitteleizt unter 82 Grad nördl. Br. und 25 Grad westl. L. von Greenwich von Andrée's Ballon ausgeworfen worden. Wir schweben in Höhe 600 Meter. Alles wohl. Andrée. Strindberg. Fränckel."

Gerichts-Zeitung.

Strafkammer.

K. Halle, 6. Juni.

* **Beleidigung durch die Presse.** In Nr. 80 veröffentlichte das hiesige sozialdemokratische Volksblatt einen Artikel, in welchem das Verhalten des Herrn Landrath v. Richter in Weißenfels in Betreff des vom Evangelisch-sozialen Central-Ausschuß für die Provinz Sachsen herausgegebenen „Evangelisches Volkslexikon" kritisirt wurde. Der Artikel hatte die Spitzmarke „Der Landrath als Handlungscommis", weil Herr v. R. die Anschaffung des Lexikons empfohlen hatte. Wegen der Spitzmarke hatte Herr Landrath v. Richter Strafantrag gegen den verantwortlichen Redakteur des Volksblattes Herrn Wilhelm Zwienty gestellt, und dieser hatte sich heute wegen Beleidigung aus § 185 zu verantworten. Der Angeklagte bestritt die Absicht einer Beleidigung; es habe sich nur um eine Kritik des Verhaltens des Landraths v. R. gehandelt. Der Gerichtshof kam in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalt zu der Ansicht, daß eine Beleidigung vorliege. Die Berechtigung einer Kritik, wie der Angeklagte sie geltend gemacht, stehe ihm zwar zu, aber dieselbe müsse sachlich und nicht so abgefaßt sein, daß die Absicht der Beleidigung deutlich zu erkennen ist, was mit der Spitzmarke „Der Landrath als Handlungscommis" der Fall sei. Das Gericht erkannte auf eine Geldstrafe von 50 Mk., event. 10 Tage Gefängniß und sprach dem Beleidigten die Publikationsbefugniß des Urtheils im „Volksblatt" und „Weißenfelser Kreisblatt" auf Kosten des Angeklagten zu. Erstere auch auf die aus dem Preßgesetz sich ergebenden Nebenbestimmungen.

* **Freiheitsberaubung.** Der 20 Jahre alte Arbeiter Max W. aus Reideburg war in der hiesigen Nervenklinik als Krankenwärter angestellt gewesen. Am 29. März forderte er den seiner Aufsicht mitunterstellten Patienten G. wiederholt auf, sein (G.'s) Bett ordentlich zu machen, was derselbe aber immer verweigerte. Selbst als W. drohte, ihn in den Keller zu sperren, kam G. dem Verlangen nicht nach. Darauf nahm ihn der Wärter unter den Arm und sperrte ihn in den Gemüsekeller ein. Nach einiger Zeit wurde man auf ein aus dem Keller kommendes anhaltendes Klopfen aufmerksam, der Oberwärter forschte nach und fand G. in Folge ausgestandener Angst in Schweiß gebadet vor. W. fand nun heute wegen Beraubung der persönlichen Freiheit des Patienten G. unter Anklage. Er räumte sein Verschulden ein und will beabsichtigt haben, G. sogleich wieder aus dem Keller zu lassen, sei aber durch dienstliche Verrichtungen daran behindert worden. Die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten veranlaßte das Gericht, auf nur 5 Tage Gefängniß zu erkennen.

Zum Färben grauer oder rother Haare **Kuhn's** ärztl. giftfr. **Nuß-Extract** (1.50) **Kuhn's Pomade-Nuß-tin** (1) **Kuhn's Nußöl** (50 u. 1). Echt nur von **Frz. Kuhn,** Kronenparfüm., **Nürnberg.** Hier in der **Löwen-apotheke,** Markt, bei **A. Beeck,** Markt drog., **Quaritsch,** Floradrog., **E. Jentzsch,** Drog., **E. Richter,** Parf., Leipzigerstr., **H. Stollberg,** Friss., Magdeburgerstr., **Fritz Müller,** Central-Drog., Thalamtstr. 8, **Oskar Ballin,** Parf. u. Friss., Leipzigerstr., **Helmbold & Co.,** Drog., Leipzigerstr.

Gift freie Rattenkuchen „Delicia" von Apoth. Freyberg, Delitzsch, sind das sicherste Radikalmittel zur Vertilgung der Ratten u. Mäuse. Menschen, Haustieren und Geflügel unschädl. Dreimal prämiirt. Dose 50 Pf. u. 1 Mk. in der Adler-, Kaiser-, Hirsch-, Löwen-Apotheke, bei Helmbold & Co., E. Jentzsch, E. Walter, Markt-Drogerie, Halle, sow. i. d. meisten Apoth. d. Umgegend.

Amtliche Bekanntmachungen.

Mustersatzungen

für die Bildung von Orts-Versicherungs-Vereinen gegen Schäden in dem Rindvieh-(Schweine-)Bestande.

Statut

des Rindvieh-(Schweine-)Versicherungs-Vereins

zu

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter dem Namen Rindvieh-(Schweine-)Versicherungs-Verein zu . . . . . ist durch gegenwärtiges Statut ein Verein auf Gegenseitigkeit gegründet, welcher den Zweck hat, seine Mitglieder gegen Verluste in ihrem Rindvieh- (Schweine-) Bestande zu versichern.

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in . . . . . , das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf die Ortschaften . . . . . .

§ 3. Alle für die Mitglieder bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen geschehen (hier ist die ortsübliche Weise anzugeben, also z. B. durch Umlauf, Anstrich 2c.).

II. Organisation. A. Mitglieder.

§ 4. Die Mitgliedschaft wird erlangt und beginnt durch Anmeldung bei dem Vorstand, sowie durch Zahlung eines Eintrittsgeldes von . . . für jedes zur Versicherung beantragte Stück Vieh.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Derselbe kann jedoch nur am Schluß des Rechnungsjahres erfolgen gegen vorausgehende 4wöchentliche Kündigung beim Vorsitzenden des Vereins. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben für alle Verbindlichkeiten des Vereins aus dem abgelaufenen Rechnungsjahre verhaftet, ohne irgend welchen Anspruch an das Vereinsvermögen zu haben;

b) wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen über 14 Tage nach erfolgter Mahnung im Rückstande bleibt;

c) wenn ein Mitglied zur Erlangung von Entschädigungs-Geldern sich unredlicher Mittel bedient oder seinem Viehbestande vorsätzlich Schaden zufügt;

d) durch Wegzug vom Vereinsgebiet.

In den Fällen b—d erlöschen mit der Mitgliedschaft alle Rechte an den Verein, für die Beiträge des laufenden Jahres bleiben die Ausscheidenden jedoch, außer beim Wegzug vom Vereinsgebiet, verhaftet.

Ueber den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6. Alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Vereinsmitgliedes gehen auch auf seine Erben über.

§ 7. Das Statut ist für alle Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich und maßgebend.

Aenderungen können nur von der General-Versammlung beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

B. Organe der Verwaltung.

Organe der Verwaltung sind:

a., die General-Versammlung,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18990608034/fragment/page=0001

b., der Vorstand,
c., die Vertrauensmänner.

a. Die Generalversammlung.

§ 8. Die General-Versammlung wird gebildet durch die Mitglieder des Vereins einschließlich des Vorstandes und der Vertrauensmänner, von denen jedes eine Stimme hat. Die in der Generalversammlung nicht anwesenden Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Erschienenen zu fügen; Vertretung von Mitgliedern ist nicht gestattet, event. mit Ausnahme von weiblichen Mitgliedern und Minderjährigen.

§ 9. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Monats nach Schluß des Rechnungsjahres statt und muß der Termin zur Einberufung sowie die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vorher durch den Vorstand öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr erstreckt sich vom . . . . . bis . . . . . .

§ 10. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter; in Abwesenheit oder Behinderung beider der Kassirer.

Ueber die zur Verhandlung gelangenden Gegenstände wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Dem Protokoll ist ein Verzeichniß der erschienenen Mitglieder beizufügen.

§ 11. Der ordentlichen General-Versammlung wird seitens des Vorstandes über die Geschäftslage des Vereins Bericht erstattet; der vom Vorstand geprüfte Rechnungs-Abschluß des letzten Jahres wird behufs Ertheilung der Entlastung vorgelegt. Die General-Versammlung vollzieht die erforderlichen Wahlen und beschließt über sonstige auf der Tagesordnung befindliche Verhandlungsgegenstände.

Die General-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens . . Mitglieder anwesend sind; andernfalls ist eine 2. General-Versammlung binnen 4 Wochen einzuberufen. Letztere ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Loos, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. Anträge einzelner Mitglieder, welche der Entscheidung der General-Versammlung unterbreitet werden sollen, sind schriftlich bei dem Vorsitzenden spätestens bis zum Schluß des Rechnungsjahres einzureichen. Mündliche oder verspätete schriftliche Anträge werden in der General-Versammlung nur berücksichtigt, wenn letztere sich dafür erklärt.

§ 13. Eine außerordentliche General-Versammlung darf der Vorsitzende nach seinem Ermessen berufen, er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 10 Mitglieder es schriftlich beantragen und wenn außerordentliche Beiträge eingefordert werden sollen (§ 24). Für die außerordentlichen General-Versammlungen finden die Bestimmungen der ordentlichen General-Versammlung entsprechende Anwendung.

b. Der Vorstand.

§ 14. Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Vorstand geführt, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassirer. Die Wahl des Vorstandes findet alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung statt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand verrichtet seine Geschäfte unentgeltlich (eventl. ist hier eine demselben etwa zugedachte Vergütung anzuführen).

§ 15. Der Vorstand verfügt und beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch das Statut der Generalversammlung vorbehalten sind; im Besonderen obliegt demselben:

a) die Buchführung und Kassenverwaltung,
b) die Belegung der entbehrlichen Gelder bei der Sparkasse zu . . . ., oder eine anderweitige zweckmäßige Unterbringung derselben,
c) die Führung des Versicherungs-Registers,
d) die Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungs-Werthe (§ 17 und 19) [d. . .] für Schweineversicherungen zu streichen,
d) e) die Prüfung, Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen,
e) f) die Einberufung der Generalversammlung. (d und e für Schweineversicherungen.)

§ 16. Zahlungen aus der Vereinskasse darf der Kassirer nur auf schriftliche Anweisung seitens des Vorsitzenden des Vorstandes leisten.

c. Die Vertrauensmänner.

§ 17. Zur Unterstützung des Vorstandes werden alljährlich in der General-versammlung aus den Mitgliedern . . . . . Vertrauensmänner gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dieselben besichtigen das zur Aufnahme angemeldete Vieh, beaufsichtigen den gesammten Viehstand, kontroliren denselben alljährlich wenigstens . . . mal, namentlich auch in Bezug auf den jeweiligen Werth (§ 19) und erstatten über den Befund dem Vorstand Bericht. Ihre Thätigkeit bei Erhebung von Schadenfällen bestimmt sich nach den §§ 26 und 27 dieses Statuts. Die Vertrauensmänner verrichten ihre Geschäfte unentgeltlich (evtl. ist hier die denselben zugedachte Vergütung anzuführen).

III. Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 18. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den gesammten in seinem Besitze befindlichen Rindvieh- (Schweine-) Bestand, insoweit solcher versicherungsfähig ist, bei dem Verein zu versichern und fortgesetzt versichert zu halten. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes gestattet.

Ein Verstoß hiergegen hebt die Entschädigungspflicht seitens des Vereins auch für die versicherten Thiere auf.

Nicht versicherungsfähig sind bereits erkrankte Thiere und (Schweine unter . . . Wochen) Rinder unter . . . Monate alt, sowie die zum Handel oder Schlachten bestimmten Thiere von Händlern und Schlächtern.

§ 19. Das zur Versicherung angemeldete Thier ist von 2 vom Vorstande hierzu beauftragten Vertrauensmännern (evtl. unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes) auf seinen Gesundheitszustand zu prüfen und der Versicherungswerth desselben festzustellen. Die Schätzungen sollen in Stufen von 10 zu 10 Mark erfolgen. Erklärt sich der Versicherte mit der von den Vertrauensmännern abgegebenen Taxe nicht einverstanden, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 31). Der ermittelte Werth bildet die Grundlage zur Entschädigung. [für Schweine zu streichen.]

Ueber den Befund erstatten die Vertrauensmänner dem Vorstand Bericht, welcher seinerseits über die Aufnahme oder Ablehnung des zur Versicherung beantragten Thieres endgültig beschließt. Der Ablehnungsbeschluß muß binnen 5 Tagen nach geschehener Anmeldung dem betreffenden Mitgliede zugestellt werden.

§ 20. Ueber die erfolgte Versicherung wird dem Versicherten ein Quittungsbuch oder Versicherungsschein mit angeheftetem Statute gegen Erstattung der Druckkosten ausgehändigt. In demselben sind auch die zur Versicherung beantragten Thiere [einzeln mit ihrem jeweiligen Versicherungswerth] aufzuführen [für Schweineversicherung zu streichen].

§ 21. Die Versicherung beginnt am 5. Tage nach der Anmeldung (§ 4). (Hier sind evtl. noch besondere Bestimmungen über Zeichnen der Thiere zuzufügen.)

Wird an Stelle eines versicherten aber nicht entschädigten Thieres ein anderes eingestellt, so gilt die Versicherung für letzteres als fortbestehend, wenn der Vorstand binnen 48 Stunden Anzeige erstattet sind für den etwa vorhandenen Mehrwerth die entsprechende Prämie gezahlt wird [für Schweineversicherungen zu streichen].

Für verkaufte Thiere erlischt die Versicherung mit dem Tage der Uebergabe unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 28,3.

§ 22. Versicherte Thiere dürfen nicht in einen Stall gebracht werden, in welchem innerhalb 4 Wochen vorher Thiere krepirt oder an Seuchen erkrankt sind, bevor nicht der Stall nach den Anordnungen des Vorsitzenden oder der Ortspolizeibehörde gründlich gereinigt und desinficirt ist.

IV. Beiträge und Reserve-Fonds.

§ 23. Außer dem im § 4 festgesetzten Eintrittsgeld von . . . . . (. . . .) Mark (von . . . . . für Schweine) sind an jährlichen Beiträgen für je 100 Mark Versicherungssumme . . . . . M. . . . . Pfennige [. . . . .] für Schweineversicherungen zu streichen und dafür zu setzen: „für jedes Schwein 3 Mark“ und zwar in . . . . . Raten praenumerando zu entrichten. Eine Prämienerlaßgewähr für im Abgang gekommenes Vieh findet nicht statt. Die Beiträge sind innerhalb 14 Tagen nach dem Verfallztage zu zahlen; werden dieselben in dieser Frist nicht gezahlt, so wird der Versicherte daran erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß die Entschädigungspflicht bis zur erfolgten Zahlung ruht. Erfolgt auch binnen weiteren 14 Tagen keine Zahlung, so erlischt die Mitgliedschaft gemäß § 5b.

Der Vorstand (bezw. die General-Versammlung) ist berechtigt, die Beiträge nach Bedarf zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Ermäßigung darf jedoch nur stattfinden, wenn der Reservefonds (§ 25) die statutenmäßige Höhe erreicht hat.

§ 24. Reichen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch außerordentl. Beiträge (Nachschuß) aufgebracht. Zur Zahlung des Nachschusses sind sämmtliche Mitglieder verpflichtet nach Verhältniß ihrer gezahlten Jahresbeiträge.

§ 25. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet. Demselben fließen zu:

a. die Eintrittsgelder,
b. 10% der Jahresbeiträge,
c. die eventuellen Ueberschüsse aus dem Rechnungsjahre.

Der Reservefonds ist auf wenigstens (. . . . . Mark bei Schweinen) 4% der Versicherungssumme anzusammeln. Hat er diese Höhe erreicht, so kann auf Beschluß der General-Versammlung ein Drittel seines Bestandes der Ausgaben verwendet werden.

V. Bestimmungen für den Schadensfall und Entschädigungen.

§ 26. Wenn ein Thier erkrankt oder stirbt, so ist der Versicherte verpflichtet, sofort, jedenfalls aber binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Vorstandes Anzeige zu erstatten. Der Vorsitzende hat 2 Vertrauensmänner mit der Besichtigung des erkrankten oder krepirten Thieres zu beauftragen. Den von denselben getroffenen Anordnungen hat der Versicherte pünktlich nachzukommen, sowie auf Verlangen derselben einen Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres anzunehmen. Alle durch die Kur oder den Thierarzt entstandenen Kosten fallen dem Versicherten / dem Verein zur Last

§ 27. Der Vorstand ist berechtigt, die sofortige Tödtung eines erkrankten Thieres anzuordnen; in dringenden Fällen kann auch der Versicherte die sofortige Tödtung veranlassen, jedoch nur auf Grund eines thierärztlichen Gutachtens oder im Einverständniß mit 2 Vertrauensmännern.

§ 28. Der Verein leistet Entschädigung gemäß § 29 für den Schaden, welcher entstanden ist:

1. durch den Tod des versicherten Thieres oder durch nothwendig gewordenes Tödten desselben;
2. durch Beanstandung des Fleisches nach dem Schlachten;
3. in Gewährsfällen, wenn verkaufte Thiere fallen, oder nach dem Schlachten beanstandet werden;
4. durch Finnen oder Trichinen. (Zusatz für Schweineversicherungen.)

Verluste in Folge Brandschadens werden nur ersetzt, wenn dieselben nicht schon durch eine Feuerversicherungs-Gesellschaft gedeckt werden, ebenso bei Viehseuchen, insoweit die durch das Gesetz vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 gewährleistete Entschädigung die statutenmäßige Höhe nicht erreicht.

§ 29. [Die Höhe der Entschädigungssumme richtet sich nach der Versicherungssumme (§ 17 und 19) und beträgt 80 Prozent derselben. Der Cadaver eines entschädigten Thieres wird Eigenthum des Vereins; für den Fall, daß die Verwerthung desselben dem Versicherten überlassen wird, werden bei getödteten Thieren 20 Prozent, bei verendeten Thieren 8 Prozent der Versicherungssumme, jedoch höchstens 25 Mark pro Stück, in Abzug gebracht. Thiere, deren Fleisch nach Tödtung als menschliches Nahrungsmittel für ungeeignet erklärt wird, werden bezüglich des Erlösabzuges wie verendete Thiere behandelt.

Wird der Cadaver eines verendeten oder getödteten Thieres aus veterinärpolizeilichen Gründen vernichtet, so findet ein Abzug nicht statt.] [. . . . .] für Schweineversicherung zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Höhe der Entschädigungssumme wird durch mindestens 2 Vertrauensmänner und zwar nach dem Gewicht ermittelt. Dieselbe beträgt für ein Schwein ausgeschlachtet oder lebend, bis zum Gewicht von . . . . kg einschließlich . . . . Pfennige pro kg, für jedes weitere kg bis einschließlich . . . . kg . . . . Pfennige pro kg. Der Cadaver eines entschädigten Thieres wird Eigenthum des Vereins; für den Fall, daß die Verwerthung desselben dem Versicherten überlassen wird, wird von der Entschädigungssumme ein durch Vereinbarung festzusetzender Betrag gekürzt.“

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt binnen 4 Wochen nach dem Schadensfalle. Alle den Versicherten etwa zustehenden Rechte auf Schadenersatz gegen dritte Personen gehen durch die Zahlung der Entschädigung seitens des Vereins auf letzteren über.

§ 30. Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

1. wenn sich der Versicherte Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche zu Schulden kommen läßt, oder die thierärztlichen Anordnungen oder die der Vertrauensmänner nicht befolgt hat, sofern nicht nachgewiesen wird, daß diese Verschuldung im ursächlichen Zusammenhange mit dem Schadensfalle nicht stehen;
2. wenn der Versicherte bei Aufnahme der Versicherung in Bezug auf den Gesundheitszustand wahrheitswidrige, auf Täuschung und Benachtheiligung berechnete Angaben gemacht hat;
3. in Fällen von Brandschäden und Seuchen gemäß den Bestimmungen des § 29, ferner im Falle des Verstoßes gegen § 18;
4. wenn der Versicherte durch Uebertretung der Bestimmungen des Viehseuchengesetzes seinen Anspruch auf Entschädigung aus öffentlichen Mitteln verwirkt hat.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 31. Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei in der General-Versammlung zu wählenden Schiedsrichtern. Ist innerhalb 4 Wochen ein Schiedsspruch nicht gefällt oder erklären sich die Betheiligten mit demselben nicht einverstanden, so steht ihnen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

Gegen die gemäß [der §§ 17 und 19 ermittelte Werthsumme (Versicherungssumme)] ist gerichtliche Klage nicht zulässig. Für Schweineversicherungen: [. . . .] zu streichen und dafür zu setzen: „§ 29 ermittelte Entschädigungssumme.“

§ 32. Die Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn der Vorstand oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vereins dieselbe beantragen. Für diesen Fall beruft der Vorsitzende des Vorstandes eine außerordentliche General-Versammlung. Der Verein gilt für aufgelöst, wenn wenigstens $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Ist die Auflösung rechtsgültig beschlossen, so erlöschen von diesem Tage ab sämmtliche Versicherungen. Der Vorstand hat schleunigst die Schlußrechnung aufzustellen. Ergiebt dieselbe einen Ueberschuß, so wird derselbe nach Verhältniß der zuletzt gezahlten Jahresbeiträge an die Mitglieder vertheilt; ein eventuelles Defizit ist nach demselben Verhältniß durch Nachzahlung zu decken.

§ 33. Der Verein untersteht der Aufsicht des Herrn Regierungs-Präsidenten, sowohl zur Abänderung der Statuten, als auch zur Auflösung des Vereins ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bekanntmachung.

In Betreff des am 22. und 23. Juni d. Jrs. stattfindenden **Kram- und Viehmarktes** wird für die betheiligten Gewerbetreibenden bekannt gegeben:

Gewerbetreibende, welche eine Kaffeebude aufstellen wollen, haben sich bis spätestens den **15. d. Mts.** schriftlich im Markt-Kommissariat, Rathhausstr. 19, Zimmer 47, **zu melden.**

Wer die Erlaubniß zum Ausspielen geringwerthiger Gegenstände haben will, hat sich bis spätestens zum 15. d. Mts. schriftlich bei der Unterzeichneten zu melden und dabei die Namen und Geburtstage derjenigen Personen anzugeben, welche er als Gehilfen zu beschäftigen gedenkt.

Es werden nur solche zuverlässige **Halleschen Einwohner** zum Betrieb einer Spielbude zugelassen, welche außer ihren Familien-Angehörigen keine weiteren Gehilfen oder nur solche beschäftigen, die schon längere Zeit in hiesiger Stadt wohnen und als zuverlässig bekannt sind. Ortsfremde Personen, welche selbst schon Ausspielungen betrieben haben, werden hier weder als Spielbuden-Unternehmer zugelassen, noch sollen sie als Gehilfen solcher beschäftigt werden.

Die Erlaubniß zum Ausschank von Bier oder Branntwein innerhalb der Reithallen wird nicht ertheilt, auch werden sogenannte Preisschießbuden und deutsche Schiffsschaukeln nicht zugelassen.

Die Verloosung bezw. Anweisung der Plätze für Karoussels, Schaubuden, Spielbuden, Kaffeebuden, Wurstbuden, Schmuckwaarenhändler, Konditoren und Schmalzkuchenbäcker erfolgt am

Dienstag den 20. Juni

Vormittags von 10 Uhr ab, für die Verkaufsstände der anderen Handelsleute am

Mittwoch den 21. Juni

von Vormittags 9 Uhr ab auf dem Roßplatze.

Die Ausgabe der polizeilichen Erlaubnißscheine und Standzettel erfolgt am

20. und 21. Juni

von früh 8 Uhr auf dem Roßplatze.

Zum Empfang der Erlaubnißscheine pp. sind die **Gewerbe-Anmelde-Bescheinigungen resp. Gewerbesteuerzettel** mitzubringen und vorzulegen.

Halle a. S., den 2. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Ausschreibung.

Die **Maurerarbeiten zum Erweiterungsbau der Volksschulen an der Liebenauerstraße** sollen im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis

Montag den 12. Juni, Vormittags 10 Uhr

auf dem Stadtbauamte einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Verdingungsanschläge entnommen werden können.

Halle, den 6. Juni 1899.

Der Stadtbaurath. Genzmer.

Bekanntmachung.

Der der Stadt Halle gehörige, am Hasenberge zwischen der Feldstraße und dem bereits ausgebauten Theile der Kronprinzenstraße belegene **Ackerplan**, Kartenblatt 11, Parzelle Nr. 161/3/8 von 5 ha 60 ar — 22 Morgen Größe, soll auf die sechs Jahre vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1905 unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anderweit verpachtet werden. Es ist hierzu Termin auf

Donnerstag den 15. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr

im **Stadtsekretariat** — Sparkassengebäude Zimmer 74 — angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 2. Juni 1899.

Der Magistrat. Staude.

Bekanntmachung

Die **Auction** des städtischen Leihamts, welche im Monat Juni 1899 im Auctionszimmer des Leihamtes abgehalten werden wird, beginnt

Donnerstag den 8. Juni und wird voraussichtlich 5 Tage in Anspruch nehmen.

Es kommen an jedem Tage Taschenuhren aller Art, sonstige Gold- und Silbergegenstände, wie: Ketten, Ringe, Löffel u. s. w., ferner Betten, Leib- und Bettwäsche, Schuhwerk, neue und getragene Kleidungsstücke zum Verkauf.

Halle a. S., den 1. Juni 1899.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Trommeln

für
Kinder, Turner, Krieger,
nur die besten **Link'**schen
Fabrikate zu **Original-Fabrikpreisen.**
Reparaturen an Trommeln
schnell u. billigst.
Felle stets frisch am Lager.
Tambourstäbe, Taktirstöcke, Querflöten und Signalhörner,
Ordenu. Ordensbänder, Schlachtenspangen, Vereinsbänder
jeder Art zu **billigsten Preisen** bei
Gustav Uhlig,
Halle a. S.,
Musikwerk- u. Instrumenten-Handlung,
Untere Leipzigerstrasse.

Hein's Frauenschutz
hygien.
Apparat **„Omega“**, als unschädlich und absolut sicher wirkend bekannt, was zahlreiche Anerkennungsschreiben bestätigen, ärztlich empfohlen, gesetzlich geschützt. Nur zu beziehen von der Erfinderin Frau **Hein,** (früher Hebamme, **Berlin,** Oranienstr. 65, **sonst nirgends.** Belehrende Abhandlung **(für die Frauenwelt unentbehrlich)** versende als Kreuzband gegen 30 Pfg. verschlossen gegen 50 Pfg. Briefmarken.

Am Sonnabend d. 10. d. M.
steht bei uns ein **großer frischer Transport**
belgischer Ackerpferde
bester Qualität
zu sehr soliden Preisen
zum Verkauf.
S. Grossmann & Sohn,
Halle a/S., Töpferplan.

(Gegründet 1856.) **Photographie** (Gegründet 1856.)
Benckert, Große Ulrichstraße 29.
12 St. Visitbilder M. 4,50,
„ Cabinetbilder M. 12.

Kurbelstickereien
werd. auf **Kleider, Portièren** 2c. angefert. **Wilhelmstr. 7,** Quergebäude 2 Tr. links.

M. Resch,
Möbel-Magazin,
Halle a. S., Leipzigerstraße 11,
Eingang Kl. Sandberg.
Kein Laden!
Ausstattung Nr. 1.

1 Kleiderschrank	30,—
1 Vertikow	35,—
1 Sopha mit Phantasiestoff	36,—
1 Sophaspiegel	9,—
1 Ausziehtisch mit Wachstuch	20,—
4 Stühle mit Rohrsitz à 4,—	16,—
2 Bettstellen m. g. Matratzen	60,—
1 Küchenschrank	20,—
1 Küchentisch	7,—
1 Stuhl u. 1 Rahmen à 2,50	5,—
	Mk. 238,—

Ausstattung Nr. 2.

1 Kleiderschrank mit Muschel, echt nußbaum	55,—
1 Vertikow, hochelegant, m. Muschel, nußbaum	55,—
1 großer Pfeilerspiegel	13,50
1 Divan mit Cocoline-Bezug	45,—
1 großer Wachstuchtisch zum Ausziehen	24,—
4 Stühle mit Traillen à 5,—	20,—
2 Bettstellen mit Sprungfedermatratzen	65,—
1 Küchenschrank	23,—
1 Küchentisch, 1 Stuhl, 1 Rahmen	14,—
	Mk. 314,50

Wohnungseinrichtungen bis 6000 Mk. stets am Lager.
Trotz der billigen Preise langjährige Garantie.
Größte Auswahl. Billigste Preise.
Transport durch eigenes Gespann frei Haus!